

nach Westdeutschland einen Betrag bis zu 100 DM der Deutschen Notenbank mit sich zu führen. Der mitgeführte Betrag ist von den Kontrollorganen an der Demarkationslinie in den Reisepapieren (Personalbescheinigung) zu vermerken und darf im Währungsgebiet der DM der Bank Deutscher Länder nur nach den Maßgaben des § 4 dieser Durchführungsbestimmung verwendet werden.

§ 2

(1) Bewohner des Währungsgebietes der DM der Bank Deutscher Länder sind berechtigt, bei ihrer Einreise in die Deutsche Demokratische Republik einen Betrag bis zu 100 DM der Bank Deutscher Länder mit sich zu führen. Der mitgeführte Betrag ist von den Kontrollorganen an der Demarkationslinie in den Reisepapieren (Aufenthaltsgenehmigung) zu vermerken und darf im Währungsgebiet der DM der Deutschen Notenbank nur nach den Maßgaben des § 5 dieser Durchführungsbestimmung verwendet werden.

(2) Reisende aus Westdeutschland nach Groß-Berlin und umgekehrt können DM der Bank Deutscher Länder unbeschränkt mit sich führen, sofern sie ihren Wohnsitz im Währungsgebiet der DM der Bank Deutscher Länder haben und das Reiseziel auf direktem Wege auf den zugelassenen Interzonenverbindungen erreicht wird.

§ 3

(1) Das Verbringen deutscher Zahlungsmittel, die über die in den §§ 1 und 2 festgelegte Höhe hinausgehen, von einem Währungsgebiet in das andere ist den Bewohnern beider Gebiete verboten.